

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/650cabeb-8104-3cd0-9b4e-38774264a77c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32008R1272
<b>Normtyp</b>	Europäische Akte
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Art. 50 32008R1272 - Aufgaben der Agentur

(1) Die Agentur erteilt den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft den bestmöglichen wissenschaftlichen und technischen Rat in Bezug auf Fragen zu chemischen Stoffen, die in ihren Aufgabenbereich fallen und mit denen sie gemäß dieser Verordnung befasst wird.

(2) Das Sekretariat der Agentur

- a) stellt der Industrie gegebenenfalls technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung bereit;
- b) stellt den zuständigen Behörden technische und wissenschaftliche Leitlinien zur Anwendung dieser Verordnung bereit und unterstützt die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Auskunftstellen nach Artikel 44.

---

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

